

**Satzung des  
Gewerbeverbandes Manching e. V.**

**§1**

**Name, Sitz**

1. Der Gewerbeverband Manching ist eine Vereinigung selbstständiger Unternehmer aus Handel, Handwerk, Gewerbe und freien Berufen.
2. Er hat seinen Sitz in Manching und ist im Vereinsregister eingetragen.

**§2**

1. Der Gewerbeverband will alle Selbstständigen als exponierte Träger freiheitlicher Lebensform zusammenfassen, sie in ihrer Stellung in Wirtschaft und Staat zum Wohl der Gesamtheit erhalten, schützen und stärken.
2. Der Gewerbeverband dient keinen Erwerbszwecken und vertritt grundsätzlich keine fachlichen Interessen. Er verfolgt keine parteipolitischen und konfessionellen Ziele.

**§3**

**Mitgliedschaft**

Mitglied des Gewerbeverbandes können alle Selbstständigen werden, die dem Zweck des Vereins dienen wollen.

**§4**

**Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluß und Tod.
  - a) Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.
  - b) Die Streichung ist zulässig wenn ein Mitglied mit seinen laufenden monatlichen Beiträgen mehr als 6 Monate im Rückstand ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt.
  - c) Ausschluß kann erfolgen, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung verstößt. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand nach Anhörungen des Mitglieds.

Das Mitglied erkennt mit seinem Antrag zur Mitgliedschaft diese Satzung ausdrücklich an.

**§5**

**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht alle Einrichtungen des gesamten Gewerbeverbandes auch überörtlich, in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht alles zu unterlassen, was den Interessen des Vereins und der Mitglieder schaden könnten. Außerdem sollen sie sich nach Möglichkeit den Aktionen des Gewerbeverbandes zur Verfügung stellen.

3. Alle überörtlichen Eingaben an staatliche Stellen usw. gehen über den Bezirk- oder Landesverband. Von allen größeren örtlichen Maßnahmen soll eine Abschrift an die nächste Verbandstufe gehen.

## §6

### **Vereinsvermögen**

1. Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben stehen folgende Mittel zur Verfügung: Beiträge der Mitglieder, Spenden und das Vereinsvermögen.
2. Der Mitgliedsbeitrag kann bei jeder Generalversammlung neu festgesetzt werden.
3. Die Vorsitzenden des Vereins in Verbindung mit Schriftführer und Kassier sind ermächtigt, im Rahmen des in ihrem Verein vorhandenen Vermögens Rechtsgeschäfte einzugehen.

## §7

### **Die Generalversammlung**

Sie soll alle 3 Jahre stattfinden. Zur Generalversammlung wird schriftlich eine Woche vor dem Termin durch den 1. oder 2. Vorsitzenden eingeladen.

In der Generalversammlung wird der Vorstand neu gewählt. Er besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier.

### **Ausschuß**

Dazu können bis zu 9 Beisitzer, gewählt werden. Der Ausschuß besteht aus dem Vorstand und den Beisitzern.

**Ausschußsitzungen** finden nach Bedarf statt. Durch ein Vorstandsmitglied wird zu den Ausschußsitzungen mindestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich oder telefonisch eingeladen. Zu den Ausschußsitzungen können je nach Bedarf auch Berater zugezogen werden.

Der 1. und der 2. Vorsitzende sind mit je einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

In Rechtsgeschäften die den Betrag von Euro 500.- überschreiten bedarf der Vorstand der Zustimmung des Ausschusses.

### **Neuwahl**

Nach den Rechenschaftsberichten des alten Vorstandes wird ein Wahlausschuß gebildet, (1. Vorsitzender und 2 Beisitzer), der die Entlastung des alten Vorstandes beantragt.

Wahlen und Abstimmungen finden durch Zuruf statt. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes sind die schriftlich und geheim durchzuführen. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## §8

### **Mitgliederversammlungen**

Mitgliederversammlungen finden je nach Bedarf auf Beschluß des Vorstandes statt. Dazu ergeht schriftliche Einladung.

Über alle Versammlungen und Ausschußsitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.